

## Gerechtigkeit bei Aristoteles

Die **austeilende Gerechtigkeit (iustitia distributiva)**; vgl. Aristoteles, Nik. Eth. V 5) besteht in der Bereitschaft der Gemeinschaft bzw. ihrer Führung, jedem einzelnen Glied der Gemeinschaft und allen Teilgemeinschaften das Ihre an Gemeinschaftsgütern u. -lasten zukommen zu lassen, und im entsprechenden Verhalten.

Rechtsträger ist in diesem Fall das einzelne Glied der Gemeinschaft bzw. die Teilgemeinschaft, die ein Recht haben, von den Gemeinschaftsgütern den ihnen entsprechenden Anteil zu erhalten und zum Tragen der Gemeinschaftslasten nur gemäß ihrem Anteil herangezogen zu werden.

Gerecht werden Vorteile u. Lasten nicht dadurch verteilt, dass jedem einzelnen (jeder Teilgemeinschaft) sachlich und mengenmäßig dasselbe geleistet bzw. abverlangt wird, sondern dadurch, dass man sich an ein von sachlichen Gesichtspunkten (Verdienst, Bedürftigkeit, Leistung, Fähigkeit usw.) bestimmtes Verhältnis hält.

Die austeilende Gerechtigkeit verfolgt als Ziel das Wohl des einzelnen bzw. der Teilgemeinschaft, dient aber eben dadurch mittelbar auch dem Gemeinwohl.

Die Pflicht der gerechten Zuteilung liegt auf den verantwortlichen Leitern der Gemeinschaft; sie verletzen die austeilende Gerechtigkeit durch Parteilichkeit. In den Aufgabenbereich der austeilenden Gerechtigkeit fällt auch die Strafgerechtigkeit.

Die **ausgleichende (Verkehrs-) Gerechtigkeit** besteht in der tatkräftigen Bereitschaft des einzelnen bzw. einer Gemeinschaft, dem einzelnen bzw. einer anderen Gemeinschaft das Zustehende zu gewähren. Weil diese Art der Gerechtigkeit hauptsächlich im Tausch (Kauf u. Verkauf) u. in anderen Verträgen geübt wird, nennt man sie auch austauschweise Gerechtigkeit (**iustitia commutativa**; vgl. Aristoteles, Nik. Eth. V 5, 1130 b). Rechtsträger ist dabei der einzelne od. die Gemeinschaft, die einer anderen Gemeinschaft od. einem einzelnen wie eine Einzelperson (moralische od. juristische Person) gegenübertritt. Die ausgleichende Gerechtigkeit verfolgt als Ziel das Wohl des einzelnen bzw. der Gemeinschaft im erwähnten Sinn. Verpflichtet ist zu ihr die physische od. moralische Person gegenüber der physischen od. moralischen Person.

Zu den Rechten des Einzelmenschen zählt all das, was er zu seiner Selbstverwirklichung braucht. Die Grundlage seiner Entfaltung ist sein Leibesleben, auf das jeder ein Recht hat, solange nicht Gott seiner Wanderschaft zum Ziel ein Ende setzt od. er dieses Recht durch eigene Schuld verwirkt. Zum Leben aber ist ein gewisser Bestand an materiellen Gütern notwendig, auf die der Mensch daher ebenfalls ein Recht hat (Eigentum). Ferner muss er zu seiner Erhaltung u. Entfaltung in der Gemeinschaft Rückhalt finden; das gibt ihm ein Recht auf das Ansehen od. den guten Ruf, solange er sich nicht selbst darum bringt.